

System und Arten der Normenkontrolle

kleinen Beamtenapparates dürfte denn auch mit ein Grund gewesen sein, dass der Gesetzgeber in Art. 16 StGHG das Gutachten als eine Art "Sonderform" der Normenkontrolle verankert hat. Das Fachwissen des Staatsgerichtshofes scheint nach wie vor beim Gesetzgeber gefragt zu sein, wenn neuerdings Art. 70 Bst. b des Volksrechtegesetzes bei Initiativbegehren den Weg zum Staatsgerichtshof eröffnet. Die Regelung ist zwar nicht mit der des Gutachtens vergleichbar, da eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung erfolgt, doch ist der Prüfungsvorgang auch im Umfeld der präventiven Normenkontrolle anzusiedeln, da man es ebenfalls mit noch nicht geltendem Recht zu tun hat. Diese Gesetzesänderung ist im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen zu sehen und wird auf dem Hintergrund des Anwendungsvorrangs des EWR-Rechts vor nationalem Recht erklärlich. So kann es im Rahmen der Vorprüfung von Initiativbegehren beziehungsweise im Beschwerdeverfahren wegen Nichtigklärung einer Gesetzesinitiative durch den Landtag zu einer präventiven "Normenkontrolle" von noch nicht existentem Recht kommen. Nach Art. 70 Bst. b werden nämlich vom Landtag Gesetzesinitiativen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen geprüft und können von ihm als nichtig erklärt werden. Fasst der Landtag einen solchen Beschluss, kann dieser mit Beschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten werden.³⁶

Die Problematik einer präventiven Normenkontrolle in Form von Gutachten scheint dem Staatsgerichtshof jüngst erneut bewusst geworden zu sein, nachdem er schon früher zu wiederholten Malen aus grundsätzlichen Überlegungen auf Gutachtensersuchen nicht eingetreten ist. Das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshof-Gesetz hat in der Zwischenzeit in Berücksichtigung der bekannten Einwände gegen die Gutachtertätigkeit des Staatsgerichtshofes als Verfassungsgerichtshof das Institut des Gutachtens aus seinem Zuständigkeitsbereich ausgeschieden. Der Staatsgerichtshof bezeugt in StGH 1995/14³⁷ seiner Gut-

³⁶ Vgl. zum Volksrechtegesetz, LGBl 1992 Nr.100, den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur Abänderung des Volksrechtegesetzes, Nr. 48/1992, S. 2 ff. (4). Einen vergleichbaren Weg schlägt der Entwurf für eine neue schweizerische Bundesverfassung ein. Es wird in bezug auf Volksinitiativen mit Rücksicht auf die politische Tragweite von Bestimmungen, die allenfalls durch sie zustande kommen, die abstrakte und präventive Normenkontrolle vorgeschlagen. Vgl. Yvo Hangartner, Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 102.

³⁷ StGH 1995/14, Gutachten vom 11. Dezember 1995, LES 3/1996, S. 119 (122).